

42-641.1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Herrn Rainer Bauer, Sickling 2, 94065 Waldkirchen auf nachträgliche wasserrechtliche Behandlung des bestehenden Teiches am Campingplatz und dessen Erweiterung auf Fl.Nr. 906/1 der Gemarkung Ratzing)

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 1, § 5 Abs. 2 UVPG)

Herr Rainer Bauer hat mit Antragsunterlagen vom 25.04.2024 die Erteilung einer nachträglichen Plangenehmigung für die bestehende Teichanlage und deren Erweiterung nach § 68 WHG im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb dieser Teichanlage am „Camping Resort Bayerwald“ in Nähe der Stadt Waldkirchen beantragt.

Im Zuge der Umgestaltung des ehemaligen Golfplatzes zum Camping Resort Bayerwald soll der auf dem Gelände bestehende Teich mit einer Größe von ca. 2.110 m² reaktiviert und um ca. 1.210 m² auf eine Gesamtwasserfläche von ca. 3.320 m² erweitert werden.

Diese Maßnahme stellt ein Ausbauprojekt im Sinne der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG dar, für welches eine **standortbezogene Vorprüfung** im Einzelfall nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen ist:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 03.06.2025

Landratsamt Freyung-Grafenau



Höcherl

Regierungsdirektor